

Geschäftszahl: 2024-0.829.176

Einreichung von Jahresabschlüssen

und anderen Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung an das Firmenbuch über den Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) der Justiz; aktualisierte Fassung vom 1.7.2026 (GZ 2026-0.535.832)

Soweit im Folgenden von der Einreichung des Jahresabschlusses die Rede ist, gelten die Ausführungen sinngemäß auch für den Konzernabschluss.

I. Strukturierte Einreichung	3
A. Formblatt-Einreicher.....	4
B. Einreichung der XML-Struktur	5
1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.....	5
2. Andere Unterlagen	6
3. Rechtsformen, die XML-Struktur einreichen können.....	7
C. Einreichungen nach Unionsrecht.....	7
1. Börsennotierte Unternehmen	7
2. Nachhaltigkeitsberichterstattung.....	8
3. Ertragsteuerinformationsberichte.....	8
II. Unstrukturierte Einreichung	9
A. Allgemeines.....	9
B. Sonderbilanzrechte.....	9
C. Konzernabschluss.....	9
D. Unterlagen ausländischer Kapitalgesellschaften.....	10
III. Metadaten	11
A. Angabe zu den handelnden Personen, Bestätigung der Übereinstimmung	11
1. Angabe zu den aufstellenden Personen	11

2.	Einreichende Personen	11
3.	Bestätigung der Übereinstimmung.....	12
B.	Sonstige Metadaten.....	12
1.	Datum des Dokuments („DokDatum“)	13
2.	Bilanzstichtag	13
3.	Rundung.....	13
4.	Art der Einreichung	14
5.	Währung	14
6.	Größenklasse	14
7.	Von öffentlichem Interesse	15
8.	Nachhaltigkeitsbericht	15
9.	Ertragsteuerinformationsbericht.....	15
10.	Corporate Governance-Bericht.....	17
11.	Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	17
12.	Mutterunternehmen	17
13.	Konzernberichterstattung.....	17
14.	Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung	17
15.	Konsolidierter Corporate Governance-Bericht.....	18
16.	Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen	18
17.	Angabepflicht nach dem DriBeG.....	18
18.	Informationen für das Gericht	18

I. Strukturierte Einreichung

Kapitalgesellschaften, kapitalistische Personengesellschaften (§ 221 Abs. 5 UGB) und andere Rechtsträger, für die § 277 bzw § 280 UGB anwendbar sind,¹ müssen Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Unternehmensberichterstattung (Lagebericht, Konzernabschluss etc) seit dem Geschäftsjahr 2008 elektronisch an das Firmenbuch übermitteln (§ 277 Abs. 6 erster Satz UGB und § 280 Abs. 1 zweiter Satz UGB).

Bis 1. Juli 2022 konnten die Unternehmen wählen, ob sie die Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Rechnungslegung strukturiert über „FinanzOnline“ oder im ERV einbringen, wobei im ERV auch die Einbringung als PDF-Anhang möglich war (§ 9 Abs. 2 ERV 2006 idF BGBl. II Nr. 222/2008). Seit der ERV 2021 sind ab 1. Juli 2022 (§ 14 Abs. 1 ERV 2021) die Jahresabschlüsse und andere Unterlagen der Unternehmensberichterstattung **grundsätzlich in strukturierter Form** einzureichen (§ 12 Abs. 2 ERV 2021), soweit das möglich ist.

Die Möglichkeit der stukturierten Einreichung besteht (§ 12 Abs. 2 ERV 2021 idF BGBl. II Nr. 27/2025):

1. für die Offenlegung gemäß § 278 Abs. 1 UGB (auch in Verbindung mit § 221 Abs. 5 UGB; sog. Formblatt-Einreicher, siehe unten Pkt. A);
2. für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von Rechtsträgern, die den Regeln des dritten Buches des UGB unterliegen (Einreichung der XML-Struktur, siehe unten Pkt. B);
3. für Unterlagen und Berichte, sobald und soweit die Aufstellung oder Einreichung in strukturierter Form in einem Unionsrechtsakt angeordnet ist (Einreichungen nach Unionsrecht, siehe unten Pkt. C).

Unterlagen der Unternehmensberichterstattung, bei denen keine Möglichkeit der strukturierten Einreichung besteht, können im ERV als PDF-Anhang oder im Weg eines Urkundenarchives einer Körperschaft öffentlichen Rechts eingebracht werden (§ 12 Abs. 3 ERV 2021 idF BGBl. II Nr. 27/2025, siehe unten Pkt. II).

¹ ZB Banken (rechtsformunabhängig; § 43 BWG) oder große Genossenschaften (§ 22 Abs. 6 GenG).

A. Formblatt-Einreicher

Für kleine Unternehmen gemäß § 278 Abs. 1 UGB (kleine GmbH, kleine FlexKapG und gemäß § 221 Abs. 5 kleine kapitalistische Personengesellschaften mit einer GmbH oder FlexKapG als Komplementär; „Formblatt-Einreicher“) steht auf dem Serviceportal „justizonline.gv.at“ ein Online-Formular zur Verfügung, mit dem die Formblatt-Daten nach der Formblatt-VO BGBl. II Nr. 9/2009 manuell eingegeben werden können. Ab der Version 4.0 (steht ab dem 1. 3. 2025 zur Verfügung) können die dabei generierten Daten nicht mehr über FinanzOnline eingebracht werden; am Ende des Formulars muss man mit dem Befehl „Senden“ die eingegebenen Formblatt-Daten direkt ans Firmenbuch (FB) strukturiert übermitteln. Gleichzeitig kann man PDF-Daten für die eigene Ablage generieren. Bis zum 31. 12. 2025 war es noch möglich, Formblätter auch in der „alten“ Version 3.32 über FinanzOnline einzubringen (§ 14 Abs. 4 zweiter Satz ERV 2021 idF BGBl. II Nr. 27/2025).

Formblatt-Einreicher haben prinzipiell die Daten für die Bilanz (Anlage 1 für GmbH; Anlage 3 für GmbH & Co KG) und den Anhang (Anlage 2) einzugeben. Eine Mikro-GmbH (die die Schwellenwerte des § 221 Abs. 1 a UGB nicht überschreitet) ist zur Offenlegung eines Anhangs (Anlage 2) nicht verpflichtet; sie kann aber im Online-Formular auswählen, ob sie freiwillig Anhangangaben machen möchte und damit einen Anhang offenlegt. Jeder Formblatt-Einreicher, der zur Einreichung eines Anhangs verpflichtet ist, muss (als Teil des Anhangs) den Anlagespiegel offenlegen. Die Einreicher können überdies wählen, ob sie die Angaben nach § 237 Abs. 1 Z 5 UGB in der Anlage 3 zusammengefasst für alle Verbindlichkeiten oder (freiwillig) aufgeschlüsselt in einem Verbindlichkeitspiegel machen.

Im seltenen Fall, dass der Jahresabschluss eines Formblatt-Einreichers durch eine/n Abschlussprüfer/in geprüft wurde, ist der Wortlaut des Bestätigungsvermerks in das freie Textfeld aufzunehmen. Im Zuge der Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, dass sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich auf den von der/vom Abschlussprüfer/in oder Revisionsverband geprüften und von sämtlichen gesetzlichen Vertretern unterzeichneten Jahresabschluss und nicht auf den übermittelten Datensatz bezieht.

Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften (SE) und Genossenschaften können mangels Anwendbarkeit des § 278 UGB kein Formblatt einreichen; kapitalistische Personengesellschaften nur dann, wenn ihr Komplementär eine GmbH, eine FlexKapG oder keine Kapitalgesellschaft ist (§ 221 Abs. 5 UGB).

B. Einreichung der XML-Struktur

1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung von Rechtsträgern, die den Regeln des dritten Buches des UGB unterliegen, gibt es eine vorgegebene XML-Struktur (Taxonomie). Die Daten aus der Buchhaltungssoftware eines Unternehmens oder seines Steuerberaters können mit dieser XML-Struktur als JAb-Daten (XML) exportiert werden. Die Struktur kann der Schnittstellenbeschreibung auf der Seite www.edikte.justiz.gv.at entnommen werden („Elektronischer Rechtsverkehr und formale Kundmachungen“).

Ab dem 1. 1. 2026 ist die Einreichung über FinanzOnline (FON) nicht mehr zulässig (§ 14 Abs. 4 ERV 2021 idF BGBl. II Nr. 27/2025).

Ab der Taxonomie 4.0 können Jahres- oder Konzernabschlüsse, die mit Hilfe dieser Struktur exportiert wurden, auf folgende zwei Arten bei Gericht eingereicht werden:

1) Bei Verwendung einer eigenen Bilanzierungssoftware **ohne direkte Übermittlungsstellenanbindung** (Voraussetzung: Export der JAb-Daten (XML) in Version 4.0) können die exportierten Jahres- oder Konzernabschluss -Daten in einem Upload **Online-Formular** (in dem die notwendigen Metadaten angegeben werden müssen) auf **JustizOnline** hochgeladen werden (§ 5 ERV 2021).

2) Zudem besteht die Möglichkeit, die Jahres- oder Konzernabschluss Daten mit **Hilfe einer Übermittlungsstelle** im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) direkt bei Gericht einzubringen. Dabei kann man, sofern die eigene Bilanzierungssoftware diese Funktion unterstützt (Voraussetzung: Export der JAb-Daten (XML) in Version 4.0), die generierten Daten direkt über den ERV bei Gericht einbringen. Falls diese Funktion nicht unterstützt wird, kann der exportierte JAb in der ERV-Software hochgeladen werden.

Bei **Konzernabschlüssen** können die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung strukturiert eingebracht werden. Dazu ist in den allgemeinen Daten „KAB“ auszuwählen; dann wird in der Visualisierung die Überschrift „Konzernabschluss“ aufscheinen. Ab der Version JAb 4.0 sind dann alle Überschriften abänderbar, damit kann die Einreichung an die Besonderheiten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angepasst werden.

2. Andere Unterlagen

Andere Unterlagen als die Bilanz und die GuV können nicht in XML bei Gericht eingereicht werden. Der **Anhang zum Jahresabschluss** wird als PDF-Datei in das Dokument „Jahresabschluss“ eingebettet und gemeinsam mit der XML-Datei zur Bilanz und zur GuV eingereicht. Der Anhang wird bei der Visualisierung des Jahresabschlusses im Anschluss zur Bilanz und GuV mitvisualisiert; das Ergebnis ist daher ein einheitliches Dokument „Jahresabschluss“.

Dasselbe gilt für die verschiedenen Komponenten des Konzernabschlusses (§ 250 Abs. 1 UGB), die im Dokument „Konzernabschluss“ mitvisualisiert werden: Konzernanhang, Konzernkapitalflussrechnung, Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals (Eigenkapitalspiegel) und ihrer Entwicklung und Segmentberichterstattung.

Andere Dokumente, wie der Lagebericht, Ergebnisverwendungsbeschluss, der Bestätigungsvermerk etc werden hingegen als eigenes PDF-Dokument mit derselben ERV-Nachricht, jedoch mit ihrem jeweiligen Dokumenttyp-Code, übermittelt. Diese werden auch in der Urkundensammlung des Firmenbuchs als eigene Dokumente visualisiert.

Die Dokumente sind dabei entweder als Jahresabschluss-Dokumente oder als Konzernabschluss-Dokumente klassifiziert, sodass bestimmte Metadaten zusammengefasst für diese Dokumente gemacht werden können:

Jahresabschluss-Dokumente (Angaben können zB gemacht werden beim Dokumenttyp-Code 48 „Jahresabschluss“): Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss (Nr. 27), Lagebericht (Nr. 51), Lagebericht mit Nachhaltigkeitserklärung (Nr. 169), Zusicherungsvermerk zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Nr. 172); Corporate Governance-Bericht (Nr. 132), Zahlungsbericht staatl. Stellen (Nr. 134).

Konzernabschluss-Dokumente (Angaben können zB gemacht werden beim Dokumenttyp 49 „Konzernabschluss“): Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss (Nr. 129), Konzernlagebericht (Nr. 124), Konzernlagebericht mit konsolidierter Nachhaltigkeitserklärung (Nr. 170), Zusicherungsvermerk zum konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht (Nr. 173), Corporate Governance-Bericht konsolidiert (Nr. 133), Zahlungsbericht staatl. Stellen konsolidiert (Nr. 135).

Dokumenttypen ohne Zuordnung: Ergebnisverwendungsbeschluss (Nr. 36), konsolidierter Nachhaltigkeitsbericht eines Drittland-Mutterunternehmens (Nr. 171).

Es ist jedoch immer notwendig, bei diesen Dokumenten den Abschlussstichtag (= Bilanzstichtag) anzugeben, auf den sie aufgestellt wurden.

3. Rechtsformen, die XML-Struktur einreichen können

Für folgende Rechtsformen ist die Einreichung in XML-Struktur möglich:

Aktiengesellschaft (AG); Europäische Gesellschaft (SE); Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH); Flexible Kapitalgesellschaft (FlexCo); Offene Gesellschaft (OG) und Kommanditgesellschaft (KG) gemäß § 221 Abs. 5 iVm § 189 Abs. 1 Z 2 UGB (kapitalistische Personengesellschaften); Genossenschaften (§ 22 Abs. 4 GenG); Europäische Genossenschaften (SCE) und sonstige Rechtsträger (SON), für die der zweite Abschnitt des dritten Buchs des UGB anwendbar ist. Mangels Offenlegungspflicht ist für Privatstiftungen keine Einreichung in XML-Struktur vorgesehen, ebensowenig für Einzelunternehmer, Vereine, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen (EWIV). Sparkassen und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit müssen unstrukturiert einreichen (siehe Pkt. II).

C. Einreichungen nach Unionsrecht

Müssten die in § 277 oder § 280 UGB genannten Unterlagen nach Vorgaben der EU in einem eigenen Format eingereicht werden, so ergeben sich die Vorgaben dazu in der Regel direkt aus dem – diesbezüglich unmittelbar anwendbaren – Unionsrecht.

1. Börsennotierte Unternehmen

Ein Beispiel sind **börsennotierte Unternehmen gemäß § 245a Abs. 1 UGB**, die verpflichtet sind, den Konzernabschluss gemäß IFRS aufzustellen. Die delegierte Verordnung (EU) 2019/815 legt fest, dass diese im ESEF-Format zu veröffentlichen sind. Für diese Unternehmen besteht daher nicht nur die Möglichkeit, sondern vielmehr die Verpflichtung, ihren Konzernabschluss, Konzernlagebericht, Jahresabschluss und Lagebericht (alles enthalten im Jahresfinanzbericht) im ESEF-Format im Firmenbuch einzureichen. Das in der genannten Verordnung festgelegte Format ist xHTML (Art. 3), wobei die Konzernabschlüsse nach IFRS in XBRL auszuzeichnen sind (Art. 4). Die Übermittlung erfolgt durch Speicherung des ESEF-Jahresfinanzberichts in der Justiz-Box und Übersendung der elektronischen Eingabe mit Referenz gemäß der Schnittstellenbeschreibung im ERV, wobei die erforderlichen Metadaten mit ERV-Nachricht mitübermittelt werden.

Die Einreichung des ESEF-Jahresfinanzberichts nach § 124 BörseG umfasst den Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk. Mit dem Dokumenttyp „Jahresfinanzbericht“ (Nr. 180) wird ein Sammeldokument in die Urkundensammlung aufgenommen, bei dem automatisch ein Jahres- als auch ein Konzernabschluss angelegt wird. Dass der Jahresabschluss im ESEF-Jahresfinanzbericht nicht in XBRL ausgezeichnet ist, schadet nicht; er braucht daher nicht noch zusätzlich in XML eingebracht zu werden. Es ist geplant, dass in Zukunft der Jahresabschluss mit einem nationalen XBRL-Tagging (auf Basis der bisherigen XML-Struktur) versehen werden kann; diese Möglichkeit besteht jedoch derzeit noch nicht.

2. Nachhaltigkeitsberichterstattung

Lageberichte von Unternehmen, die der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, können noch in PDF eingereicht werden, bis ein entsprechender delegierter Rechtsakt der Europäischen Kommission vorhanden ist. Hat ein Unternehmen den Lagebericht in xHTML aufgestellt, kann es diesen über die Justizbox auch in diesem Format einreichen. Der Abschluss kann entweder ebenfalls in xHTML eingereicht werden, wenn er in xHTML aufgestellt wurde; ansonsten wäre er aber über die Struktur (im Jahr 2026 noch: XML) einzubringen.

3. Ertragsteuerinformationsberichte

Die Einreichung von **Ertragsteuerinformationsberichten** erfolgt nach den Regeln der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2952 vom 29. 11. 2024.

Ertragsteuerinformationsberichte, die von obersten Mutterunternehmen mit Sitz in Österreich eingereicht werden (§ 4 CBCR-VG), sind nach dieser Durchführungsverordnung in xHTML mit XBRL-Auszeichnung einzubringen. Berichte, die von Tochterunternehmen (§ 5 CBCR-VG) oder Zweigniederlassungen (§ 6 CBCR-VG) eingebracht werden, müssen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format eingereicht werden (§ 11 Abs. 1 CBCR-VG); eine Verordnung dazu wurde bisher nicht erlassen. Der Ertragsteuerinformationsbericht muss mittels Justizbox über den ERV eingereicht werden. Er muss nicht zwingend gemeinsam mit einem Jahres- oder Konzernabschluss oder mit einem Antrag eingereicht werden. Zu beachten ist, dass im „Dokumentendatum“-Feld das Ende des Geschäftsjahres, um den es sich handelt, einzutragen ist. Für die Zukunft ist ein eigenes JustizOnline-Formular getrennt von der Einreichung von Jahresabschlüssen geplant.

II. Unstrukturierte Einreichung

A. Allgemeines

Nur wenn die Übermittlung nicht strukturiert möglich ist, können die Unterlagen auch als PDF-Anhang oder im Weg eines Urkundenarchives einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91c GOG) im ERV eingebracht werden. Dabei ist der Grund der Unmöglichkeit anlässlich der Einreichung bekannt zu geben (§ 12 Abs. 3 ERV 2021 idF BGBl. II Nr. 27/2025). Die Metadaten werden mit der ERV-Nachricht mitübermittelt.

B. Sonderbilanzrechte

Die aktuell vorliegende XML-Struktur, die in der Schnittstellenbeschreibung (§ 7 ERV 2021) für die strukturierte Einreichung von Unterlagen nach den §§ 277 – 281 UGB zur Verfügung steht, ist für **Kapitalgesellschaften** und **kapitalistische Personengesellschaften** ausgelegt, die ausschließlich nach UGB bilanzieren. Rechtsträger, die bilanzrechtliche Sonderbestimmungen zu erfüllen haben, sind aufgrund der technischen Gegebenheiten derzeit nicht in der Lage, ihre Unterlagen strukturiert iSd § 12 Abs. 3 ERV 2021 zu übermitteln.

Dies trifft derzeit insbesondere auf **Banken und Versicherungen, Vorsorgekassen und Pensionskassen sowie gemeinnützige Bauvereinigungen** zu. Diese Unternehmen können daher gemäß § 12 Abs. 3 ERV 2021 die Unterlagen auch als PDF-Anhang oder im Weg eines Urkundenarchives einer Körperschaft öffentlichen Rechts einreichen.

Für **Waren-genossenschaften** ist die XML-Struktur prinzipiell geeignet. Das Formblatt ist allerdings für Genossenschaften nicht ausgelegt, weil kleine Genossenschaften nicht offenlegen müssen (§ 22 Abs. 6 GenG).

C. Konzernabschluss

Prinzipiell trifft die Verpflichtung zur strukturierten Einreichung nicht nur den Jahresabschluss, sondern auch den **Konzernabschluss**. Die XML-Struktur ist an sich auch für die Einreichung von UGB-Konzernabschlüssen (§ 280 Abs. 1 UGB), daher für die Konzernbilanz und die Konzern-GuV, technisch geeignet. Wenn eingegeben wird, dass es sich bei den Daten um einen Konzernabschluss handelt, sind **alle Positionen**

umbenennbar, damit die unterschiedlichen Bezeichnungen abgebildet werden können. Konzernanhang, Konzernkapitalflussrechnung, Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals (Eigenkapitalpiegel) und ihrer Entwicklung und Segmentberichterstattung sind im Konzernabschluss ab der Version JAb 4.1 als PDF in der Struktur einzubetten und werden im Anschluss an Konzernbilanz und Konzern-GuV visualisiert.

Zum IFRS-Konzernabschluss siehe oben Pkt. I. C.

D. Unterlagen ausländischer Kapitalgesellschaften

In der Regel nicht zur strukturierten Einreichung geeignet sind Unterlagen der Rechnungslegung und Unternehmensberichterstattung **ausländischer Kapitalgesellschaften**. Das gilt sowohl für befreiende Konzernabschlüsse ausländischer Muttergesellschaften nach § 280 Abs. 2 UGB oder Unterlagen der Rechnungslegung von Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften nach § 280a UGB.

III. Metadaten

A. Angabe zu den handelnden Personen, Bestätigung der Übereinstimmung

1. Angabe zu den aufstellenden Personen

Der Jahresabschluss ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern aufzustellen (§ 222 Abs. 1 UGB). Der Tag der Beschlussfassung über die Aufstellung und die Fassung, in der die Unterlagen einvernehmlich beschlossen wurden, sind von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu dokumentieren.

Von der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Einreichung desselben nach § 277 Abs. 1 UGB zu unterscheiden. Prinzipiell haben die gesetzlichen Vertreter den Jahresabschluss einzureichen und sind dafür auch verantwortlich. Sie können mit der Einreichung eine weitere Person bevollmächtigen, die in ihrem Namen auftritt (zB Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), oder sich eines „Übersendungsboten“ bedienen (zB einen Revisionsverband oder ein Mutterunternehmen). Verfügt die Gesellschaft über eine/n einzige/n gesetzliche/n Vertreter/in (z.B. wenn eine GmbH eine einzige Geschäftsführerin hat), so hat diese/r den Jahresabschluss zu unterfertigen und kann ihn auch elektronisch übermitteln. Hat eine Gesellschaft mehr als einen gesetzlichen Vertreter, so ist – außer im Falle einer Alleinvertretungsbefugnis (Einzelgeschäftsführung) des Einreichers – zur Übermittlung (Einreichung des Jahresabschlusses) eine Ermächtigung der anderen gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erforderlich.

Anlässlich der Einreichung muss im Datensatz angegeben werden: der Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname sowie die Geburtsdaten derjenigen Personen, die diese Unterlage aufgestellt haben (§ 12 Abs. 1 ERV 2021). Das Datum der Aufstellung des Jahresabschlusses (das im Metadatum „DokDatum“ festgehalten wird, siehe Pkt. B. 1. unten) ist maßgebend dafür, ob die richtige Person als Geschäftsführer/in / Vorstand etc. an der Aufstellung mitgewirkt hat.

2. Einreichende Personen

Die Einreichung des vollständigen Jahresabschlusses kann erfolgen:

- durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft, die eine/n Vertreter/in zur Einreichung ermächtigen;
- durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in (Notar/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer/in oder Steuerberater/in), oder
- durch einen Revisionsverband oder einen/n Bilanzbuchhalter/in („Botenfunktion“). Bilanzbuchhalter/innen müssen zur selbständigen Berufsausübung berechtigt und Mitglieder der Wirtschaftskammer sein.

Die Berechtigung wird durch die Angabe folgender Codes überprüft:

- W/T999999 (Wirtschaftstreuhand: Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater)
- JB999999 (Selbständige Bilanzbuchhalter über WKÖ)
- N999999 (Notar)
- RVB9999 (Revisionsverband)
- 999999x (Firmenbuchnummer für Unternehmer)
- R999999 (Rechtsanwalt)
 - P999999 (RA-Partnerschaften)
 - J999999 (niedergelassene ausl. RA)
 - K999999 (ausländische RA mit Zweigstelle)
 - S999999 (Soziätäten)

3. Bestätigung der Übereinstimmung

Anlässlich der Einreichung hat die einreichende Person zu bestätigen, dass die Einreichung (elektronisch übermittelte Unterlage) mit dem Original übereinstimmt (§ 277 Abs. 6 erster Satz UGB), dh der aufgestellten Unterlage entspricht (§ 12 Abs. 1 ERV 2021 idF BGBl. II Nr. 27/2025).

Wird nur der Auszug aus der Bilanz und der offenzulegende Anhang übermittelt (kleine GmbH, kleine FlexKapG bzw GmbH & Co KG; „Formblatt-Einreicher“, siehe Pkt. I. A.), dann bezieht sich diese Angabe nur darauf, dass jene Daten, die übermittelt werden, den entsprechenden Daten im aufgestellten Jahresabschluss entsprechen.

B. Sonstige Metadaten

Weiters sind folgende Metadaten anzugeben:

1. Datum des Dokuments („DokDatum“)

Datum, das nicht in der Zukunft liegen darf und dem übermittelten Dokument am besten entspricht. Wenn man eine Unterlage der Unternehmensberichterstattung als Beilage einreicht, dann ist unter „Beilagedatum“ das Datum des Dokuments anzugeben.² Bei Vorlage eines Jahres- oder Konzernabschlusses durch ein prüfpflichtiges Unternehmen (§ 277 Abs. 6 UGB) ist hier das Datum der Aufstellung anzugeben. Wenn der „Beilagentyp“ auf „Bestätigungsvermerk“ oder „Zusicherungsvermerk“ lautet, ist unter „Beilagedatum“ das Datum der Unterschrift des Bestätigungsvermerks oder Zusicherungsvermerks anzugeben (§ 277 Abs. 6 UGB). Bei Ertragsteuerinformationsberichten ist das Ende des Geschäftsjahres einzugeben.

2. Bilanzstichtag

Stichtag, auf den die Unterlage der Unternehmensberichterstattung aufgestellt ist (Ende des Geschäftsjahres); ist bei jeder Unterlage der Unternehmensberichterstattung anzugeben.

Zusätzlich ist anzugeben: das Datum des Beginns des betreffenden Geschäftsjahres und die Rechtsform zum Bilanzstichtag. Die gleichen Daten sind auch für das vorangegangene Geschäftsjahr zu machen.

3. Rundung

Verpflichtend ist die Angabe der „Eingabedarstellung“: Es ist zunächst anzugeben, in welchen Einheiten die Werte eingegeben werden und ob die Eingabe in ganzen Zahlen oder mit zwei Nachkommastellen erfolgt. Es kann eine Eingabe in Einern, Zehnern, Hundertern, Tausendern, Zehntausendern, Hunderttausendern oder Millionen erfolgen (bei Formblatt-Einreichern ist die Eingabe nur bis Zehntausender möglich).

Optional ist die Eingabe der „Darstellung der Werte in der Visualisierung“. Diese Eingabe kann verwendet werden, wenn in der im Firmenbuch abrufbaren Visualisierung des Jahresabschlusses gem. § 277 Abs. 3 UGB eine abweichende Darstellung (zB in Tausender) gewünscht ist. So kann zB in der „Eingabedarstellung“ der Betrag in Einer mit zwei Nachkommastellen angegeben werden (etwa 12.420,20); für die Visualisierung kann

² Ab 1. Juli 2026 entfällt für **kleine und mittelgroße Unternehmen** die Pflicht zur Angabe des „Datums der Aufstellung“. Nur prüfungspflichtige Unternehmen haben weiterhin das „Datum der Aufstellung“ anzugeben (§ 277 Abs. 6 UGB).

angegeben werden, dass die Werte in Tausender umgerechnet werden (zB 12 mit der Überschrift „TSD“).

Dieselben Angaben sind auch für das vorangegangene Geschäftsjahr möglich. Wenn hier keine Angaben gemacht werden, werden die Angaben, welche für das aktuelle Geschäftsjahr ausgewählt wurden, angewendet. Man kann aber beispielsweise in der Visualisierung die Werte des aktuellen Geschäftsjahrs in ganzen Zahlen angeben, und jene des vorangegangenen Geschäftsjahrs in einer höheren Zehnerpotenz (zB in Hundertern oder Tausendern).

4. Art der Einreichung

Diese Auswahl bezieht sich darauf, ob zum konkreten Abschlussstichtag (Geschäftsjahr) schon ein Jahresabschluss vorgelegt wurde, und beruht auf § 7 Abs. 3 ERV 2021. Folgende Auswahl ist möglich: E (Ersteingabe), F (Folgeeingabe), V (Vorläufige Eingabe). Es ist default-mäßig „Ersteingabe“ eingestellt.

„Ersteingabe“ bedeutet, dass zu dem konkreten Geschäftsjahr noch kein Jahresabschluss eingereicht wurde. Wird ein „vorläufiger/unvollständiger Jahresabschluss“ nur zur Wahrung der Einreichfrist eingereicht (siehe § 277 Abs. 1 zweiter Satz UGB), ist „vorläufige Eingabe“ auszuwählen. Wenn ein verbesserter, berichtigter oder geänderter Jahresabschluss eingereicht wird, dann ist „Folgeeingabe“ auszuwählen.

5. Währung

Derzeit ist nur die Eingabe in „Euro“ möglich.

6. Größenklasse

Hier ist anzugeben, in welche der Größenklassen des § 221 Abs. 1 bis 3 UGB die Gesellschaft unter Bedachtnahme auf § 221 Abs. 4 UGB im Berichtsjahr einzuordnen ist (§ 277 Abs. 4 Z 1 UGB). Die Angabe ist für die Einreichung nach § 277 UGB (Jahresabschluss) zu machen. Es gibt folgende Auswahlmöglichkeiten: Kleinstkapitalgesellschaft (mikro/winzig; § 221 Abs. 1a UGB); klein (§ 221 Abs. 1 UGB); mittel (§ 221 Abs. 2 UGB) und groß (§ 221 Abs. 3 UGB).

7. Von öffentlichem Interesse

Angabe, ob die Gesellschaft im Berichtsjahr eine Gesellschaft von öffentlichem Interesse war (§ 277 Abs. 4 Z 1 UGB idF NaBeG, ab 1.7.2026 verpflichtend). Auswahlmöglichkeiten: K (kapitalmarktorientiert § 189a Z 1 lit. a UGB); B (Bank § 189a Z 1 lit. b UGB), V (Versicherung § 189a Z 1 lit. c UGB), S (sonstige § 189a Z 1 lit. d UGB), N (kein Unternehmen von öffentlichem Interesse).

Da solche Gesellschaften prinzipiell nicht als kleines Unternehmen gelten, ist diese Angabe für Formblatt-Einreicher nicht vorgesehen.

8. Nachhaltigkeitsbericht

Diese Angabe ist ab 1.7.2026 für jene Gesellschaften verpflichtend (§ 277 Abs. 4 Z 2 UGB idF NaBeG), die „groß“ ausgewählt haben (sie ist daher für Formblatt-Einreicher nicht vorgesehen). Anzugeben ist, ob die Gesellschaft im Berichtsjahr die Kriterien für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach § 243b Abs. 1 UGB erfüllt (ja/nein).

9. Ertragsteuerinformationsbericht

Bei allen Rechtsträgern ist eine optionale Angabe vorgesehen, die aber von jeder Tochtergesellschaft iSd § 7 Abs. 2 CBCR-VG und von jeder Zweigniederlassung iSd § 6 CBCR-VG zu machen ist:

Der Rechtsträger ist Teil eines international tätigen Unternehmens oder einer international tätigen Unternehmensgruppe, das bzw die auf konsolidierter Basis in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 750 Millionen Euro Umsatzerlöse erzielt hat (ja/nein); falls ja: Auswahlmöglichkeit:

Rechtsträger ist

- oberstes Mutterunternehmen mit Sitz in Österreich (MU) oder
- Tochterunternehmen mit einem obersten MU außerhalb der EU/des EWR (TA; Tochter außerhalb) oder
- Tochterunternehmen mit einem obersten MU in der EU/im EWR (TI; Tochter innerhalb) oder
- Zweigniederlassung mit einem obersten MU außerhalb der EU/des EWR (ZA; Zweigniederlassung außerhalb) oder

- Zweigniederlassung mit einem obersten MU in der EU/des EWR (ZI; Zweigniederlassung innerhalb) oder
- Zweigniederlassung mit berichtspflichtigen Tochterunternehmen in der EU/im EWR (ZT)

Bei der Auswahl von „MU“, „TA“ und „ZA“ kommt man für eine Berichtspflicht in Frage, und muss daher angeben, ob man von der Berichterstattung befreit ist. Wenn man angibt, dass man befreit ist, muss man die Gründe dafür angeben. In Betracht kommen: bei „MU“: „befreit nach § 4 Abs. 2 CBCR-VG“ (weil Kreditinstitut und Wertpapierfirma mit länderbezogener Angabe im Anhang); bei TA: „befreit nach § 7 CBCR-VG“ (anderes TU legt in EU/EWR offen); bei ZA: „befreit nach § 6 Abs. 3 CBCR-VG“ (keine Umsatzerlöse über 12 Mio Euro) oder „befreit nach § 7 CBCR-VG“ (andere ZNL legt in EU/im EWR offen).

Wenn bei „TA“ oder „ZA“ angegeben wird „befreit nach § 7 CBCR-VG“, dann muss eine Folgeeingabe erfolgen: Internet-Adresse der Website, auf der der Ertragsteuerinformationsbericht des obersten Mutterunternehmens zugänglich ist, und Firmenbezeichnung, Sitz oder Anschrift der Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung, die den Ertragsteuerinformationsbericht des obersten Mutterunternehmens offengelegt hat.

Ab 1. Juli 2026 können alle CBCR-VG Befreiungen/Mitteilungen/Erklärungen strukturiert als XML, Dokumenttyp 181, ohne Antrag in einer ERV-Nachricht an das Firmenbuch übermittelt werden. Folgende Pflichtangaben sind vorgesehen: DokDatum, DokTyp und Bilanzstichtag. Folgende Daten sind anzugeben:

- ob Ertragsteuerinformationsbericht-Pflicht besteht (ja/nein),
- Rechtsträgerinfo,
- Befreiung,
- Begründung.

Zusätzlich kann hier auch die Internetadresse, Firmenname und Sitz/Anschrift angegeben werden.

Da die Verpflichtung nur für Tochtergesellschaften gilt, die mittelgroß oder groß sind (§ 5 Abs. 1 CBCR-VG), ist diese Angabe für Formblatt-Einreicher nicht vorgesehen.

10. Corporate Governance-Bericht

Hier ist anzugeben, ob das Unternehmen im Berichtsjahr einen Corporate Governance-Bericht legen muss. Ab 1.7.2026 ist diese Angabe nur noch für Gesellschaften verpflichtend, die bei „öffentliches Interesse“ eine Kapitalmarktorientierung (§ 189a Z 1 lit. a UGB) angegeben haben (§ 277 Abs. 4 Z 3 UGB idF NaBeG). Die Angabe ist für Formblatt-Einreicher nicht vorgesehen.

11. Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

Wenn die Gesellschaft groß oder eine Gesellschaft von öffentlichem Interesse ist, hat sie ab 1.7.2026 verpflichtend anzugeben, ob sie die Kriterien des § 243d Abs. 1 erster Satz UGB erfüllt (ob sie in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist; § 277 Abs. 4 Z 4 UGB idF NaBeG). Die Inanspruchnahme einer allfälligen Befreiung ist ebenfalls anzugeben (zB nach § 243d Abs. 1 zweiter Satz UGB: aufgenommen im Bericht des MU). Die Angabe ist für Formblatt-Einreicher nicht vorgesehen.

12. Mutterunternehmen

Ab dem 1.7.2026 hat jede Gesellschaft anlässlich der Einreichung des Jahresabschlusses anzugeben, ob sie ein Mutterunternehmen ist (j/n). Die Angabe ist an sich optional; wenn die Gesellschaft Tochterunternehmen hat, muss sie sich jedoch hier deklarieren. Wenn „ja“ ausgewählt wurde, führt das zur Angabepflicht zur Konzernberichterstattung.

13. Konzernberichterstattung

Wenn bei „Mutterunternehmen“ „ja“ ausgewählt wurde, ist anzugeben, ob das Mutterunternehmen der Konzernberichterstattung unterliegt (§ 280 Abs. 3 Z 1 UGB). Falls „nein“ ausgewählt wurde, ist ein Befreiungstatbestand einzugeben. In Betracht kommen:

- § 245 Abs. 1 Z 1 (MU in EU/EWR) oder Z 2 (MU in Drittland)
- § 246 (keine große Gruppe)
- § 249 Abs. 2 zweiter Satz (alle TU entweder Hinderungsgründe oder unwesentlich)

14. Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bei der Einreichung eines Konzernabschlusses ist ab 1.7.2026 anzugeben, ob das Mutterunternehmen prinzipiell in den Anwendungsbereich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung fällt (§ 280 Abs. 3 Z 1 lit. b UGB). Es sind die Angaben

„ja“, „nein“ oder „befreit“ möglich. Wenn hier „befreit“ eingegeben wird, ist auch der Befreiungsgrund anzugeben. In Betracht kommt etwa § 267a Abs. 8 Z 1 (MU in EU/EWR) oder Z 2 UGB idF NaBeG (MU in Drittland).

15. Konsolidierter Corporate Governance-Bericht

Bei der Einreichung eines Konzernabschlusses ist ab 1.7.2026 anzugeben, ob das Unternehmen zur Einreichung eines konsolidierten Corporate Governance-Berichts verpflichtet ist (wenn es die Kriterien des § 267b UGB erfüllt, also zB eine Aktiengesellschaft ist).

16. Konsolidierter Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen

Bei der Einreichung eines Konzernabschlusses ist ab 1.7.2026 anzugeben, ob das MU im Berichtsjahr prinzipiell dem Anwendungsbereich des konsolidierten Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen nach § 267c Abs 1 1. Satz UGB unterliegt (ist in der mineralgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig) (ja/nein/befreit). Falls hier „befreit“ ausgewählt wurde, ist der Grund anzugeben (in Betracht kommt § 267c Abs. 2).

17. Angabepflicht nach dem DriBeG

Für Geschäftsjahre ab dem 1. Jänner 2028 gilt eine neue Angabepflicht nach § 6 DriBeG, die für die Einreichungen im folgenden Jahr zu machen sind (dh im Jahr 2029).

18. Informationen für das Gericht

Die Angaben, die hier eingegeben werden, dienen dazu, dass das Gericht einschätzen kann, ob die Selbsteinstufung der Gesellschaft zu den Größenkriterien zutreffend ist (§ 282 Abs. 2 UGB).

Angegeben werden können die Anzahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt, die Umsatzerlöse und ob das Unternehmen eine Beteiligungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen ist.